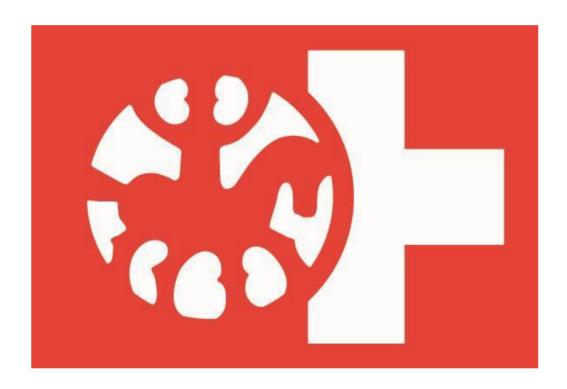
Prüfungsbestimmungen zur API CH

IPV CH Zuchtsachverständige



API CH Ausgabe 2023

Prüfungsbestimmungen zum IPV CH Zuchtsachverständige

Inhalt

١.	Allge	Allgemeine Hinweise		
	I.1	Einleitung	. 2	
	1.2	Kompetenzen	. 2	
	1.3	Zulassungsvoraussetzungen Prüfung	. 2	
	1.4	Organisation	. 2	
	1.5	Prüfungsablauf	. 2	
	1.6	Kleidung / Ausrüstung	. 3	
	1.7	Sicherheitsaspekt	. 3	
	1.8	Pferde	. 3	
	1.9	Expertenkommission	. 3	
	I.10	Lernunterlagen	. 3	
	I.11	Prüfungsergebnisse	. 4	
	1.12	Lizenz	. 4	
	I.13	Bemerkungen	. 4	
II.	Then	nenübersicht Prüfung	. 5	
	II.1	Teil I: Theoretische Prüfung	. 6	
	11.2	Teil II: Praktische Prüfung	. 6	
III.	Note	nblatt	. 7	

I. Allgemeine Hinweise

I.1 Einleitung

Diese Prüfungsbestimmungen sind Orientierung und Anleitung zu der jeweiligen API CH Prüfung und richten sich an alle Beteiligten:

- zu prüfende Personen
- Veranstalter
- Experten

Allen Beteiligten wünscht die IPV CH ein gutes Gelingen und viel Erfolg.

IPV CH Ausbildungs- und Zuchtkommission

I.2 Kompetenzen

Die API Prüfungen der jeweiligen Ausbildungsstufe weist die erreichten Kompetenzen in den praktischen und theoretischen Ausbildungsbereichen nach.

An der Prüfung IPV CH Zuchtsachverständige wird die zu prüfende Person in den verschiedenen Fächern auf den Taxonomiestufen (K – Stufe) K2 bis K6 geprüft. (Erläuterung der Taxonomiestufen siehe Allg. Bestimmungen zur API CH).

I.3 Zulassungsvoraussetzungen Prüfung

- Mitglied der IPV CH
- Vollendetes 18. Lebensjahr
- Praktische Eintrittsprüfung oder IPV CH Trainer B oder A
- IPV CH Prüfungsanmeldung

Alle oben aufgeführten Unterlagen müssen **30 Tage** vor Prüfungsbeginn bei der IPV CH Zuchtkommission eingereicht werden. Der Empfang der Unterlagen und die Bestätigung zur Prüfungszulassung werden der zu prüfenden Person schriftlich mitgeteilt. Eine praktische Eintrittsprüfung wird von der Zuchtkommission organisiert.

I.4 Organisation

Die Organisation und die Durchführung der Aus- und Weiterbildung von Zuchtsachverständigen obliegen der Zuchtkommission. Die Lehrgangsleiter müssen von der IPV CH anerkannt sein. Für das Erlernen der Theorie ist der Bewerber selbst verantwortlich.

I.5 Prüfungsablauf

Der Prüfungsablauf wird von der Zuchtkommission festgelegt. Der Zeitplan wird der zu prüfenden Person 7 Tage vor Prüfungsbeginn schriftlich zugestellt.

I.6 Kleidung / Ausrüstung

Von der zu prüfenden Person wird korrekte Reitausrüstung (gemäss General FEIF Rules and Regulation) verlangt.

Für die Aufgabenstellungen am Pferd kann in einer korrekten, den witterungs- und sicherheitsaspekten genügenden Reitausrüstung (geschlossenes Oberteil, Jodhpurhose, Reitschuhe) gearbeitet werden.

I.7 Sicherheitsaspekt

Die Sicherheit für Mensch und Pferd hat erste Priorität. Experten haben das Recht, eine Aufgabenstellung abzubrechen, wenn der Sicherheitsaspekt für Mensch und/oder Pferd verletzt wird. Die Experten teilen der zu prüfenden Person mündlich den Grund für den Abbruch mit und halten diesen anschliessend schriftlich im Prüfungsprotokoll fest.

I.8 Pferde

Für die praktische Prüfung dürfen ausschliesslich Pferde ab 5 Jahre, in einem einwandfreien Gesundheitszustand eingesetzt werden. Beschlag, Impfung und Ausrüstung gem. General and Breeding Rules der FEIF.

Die Experten haben das Recht, eine Prüfung oder Aufgabenstellungen abzubrechen, falls ein oder mehrere Pferde gesundheitliche Mängel aufweisen (Lahmheit, Husten usw.).

Der Ausbildungstand der Pferde muss den jeweiligen Prüfungsanforderungen genügen.

I.9 Expertenkommission

Teil I / Theorie: Experte 1: IPV CH API Experte

Experte 2: IPV CH Fachexperte Zucht

(Ein von der IPV CH anerkannter Experte kann beigezogen werden.)

Teil II / Praxis: Experte 1: FEIF Zuchtrichter

Experte 2: IPV CH Fachexperte Zucht

I.10 Lernunterlagen

- Lernunterlagen Trainer A/B IPZV (können bei der IPZV Ausbildung gegen Gebühr elektronisch bezogen werden (www.ipzv.de → Ressorts → Ausbildung → Lernunterlagen → Trainer A/B).
- 50 Jahre Chronik IPV CH
- Worldfengur
- Zuchtordnung IPV CH/ Website IPV CH
- General Rules and Regulation FEIF
- Breeding Rules der FEIF

I.11 Prüfungsergebnisse

Nach jedem Prüfungsteil gibt die Expertenkommission das Prüfungsergebnis bekannt. Der Expertenvorsitz sammelt die Prüfungsprotokolle und leitet alle Unterlagen nach der Prüfung an die IPV CH Geschäftsstelle zur Archivierung weiter.

I.12 Lizenz

Zur Erhaltung der Lizenz ist innerhalb von zwei Jahren mindestens eine Weiterbildung (1 Tag) der IPV CH oder der FEIF in Sachen Zucht zu besuchen. Nach einem Verlust kann die Lizenz wiedererlangt werden. Dazu müssen innerhalb eines Jahres zwei von der ZK anerkannte Weiterbildungen besucht werden.

I.13 Bemerkungen

Lizenzen, Aus- und Weiterbildungen werden von der Zuchtkommission registriert und auf ihre Gültigkeit hin kontrolliert.

Eine nicht IPV CH geprüfte, gleichwertige Ausbildung kann nach Prüfung der ZK vom Vorstand IPV CH anerkannt werden.

Anforderungen:

- Schriftlicher Antrag an die Zuchtkommission mit Erläuterungen zum Ausbildungsweg.
- Eine gültige und bestätigte Lizenz von einem Mitgliedsland der FEIF analog dem IPV CH Zuchtsachverständigen.

II. Themenübersicht Prüfung

Die theoretische Prüfung im Teil I umfasst 1 Position.

a) Schriftliche Theorieprüfung

Die praktische Prüfung im Teil II umfasst 2 Positionen.

- b) Gebäudebeurteilung / Beurteilung Reiteigenschaften
- c) Vorstellen von zwei Pferden

II.1 Teil I: Theoretische Prüfung

II.1.1 a) schriftliche Theorieprüfung

Aufgabenstellung:

Die schriftliche Prüfung wird in einem ruhigen Raum geschrieben. Sie wird von einer durch die IPV CH Zuchtkommission autorisierten Person beaufsichtigt.

Folgende Themen werden geprüft:

- Islandpferdezucht in der Schweiz / Geschichte des Islandpferdes
- Zuchtordnung IPV CH / Zuchtbuchwesen IPV CH
- Fortpflanzung
- Aufzucht
- Lineare Beurteilung
- General and Breeding Rules der FEIF
- Vermessen von Pferden
- Anatomie und Exterieurlehre
- Bewegungslehre mit besonderer Berücksichtigung der Gangarten des Islandpferdes
- Datenbank WorldFengur (Aufbau, BLUP)
- Farbvererbung
- Zuchtziel / Kriterien für die Zuchtauswahl

Zeit: 60 Min.

II.2 Teil II: Praktische Prüfung

II.2.1 b) Gebäudebeurteilung / Beurteilung Reiteigenschaften

Aufgabenstellung:

Die zu prüfende Person beurteilt das Gebäude sowie die Reiteigenschaften von drei Pferden. Die Beurteilung von drei Pferden erfolgt schriftlich mittels FEIF Bewertungsbogen. Eines der drei Pferde wird ebenfalls mündlich bewertet und kommentiert.

II.2.2 c) Vorstellen von zwei Pferden

Aufgabenstellung:

Die zu prüfende Person stellt zwei Pferde (Stute, Hengst, Wallach) unter Körbedingungen vor. Ein selbst gewähltes Pferd muss mit Rennpass vorgestellt werden. Das zweite, der zu prüfenden Person unbekannte Pferd, kann ein Vier- oder Fünfgänger sein. Anschliessend gibt die zu prüfende Person einen Kommentar zum Ausbildungsstand und zur Veranlagung des jeweiligen Pferdes ab.

III. Notenblatt

IPV CH Zuchtsachverständige



Notenzusammenfassung

Name:								
Fach I a) Schriftliche Theorieprüfung								
Teil I	Total Teil I		÷1					
Fach II b)	Gebäudebeurteilung / Beurteilung Reiteigenschaften							
Fach II c)	Vorstellen von zwei Pferden							
Teil II	Total Teil II		÷ 2					
Endnote	Total Teil I + Total Teil II		÷ 3					
Fächer mit einer ungenügenden Note (< 4.00) müssen wiederholt werden.								
Prüfung bestanden: □ ja □ nein								
Folgende Fächer müssen wiederholt werden:								
Ort und Datum:								
Prüfungskommission:								
Experte 1 (Vorsitz) Experte 2								